

## Synopsis zur Satzungsänderung der ECOWEST Entsorgungsverbund Westfalen GmbH

Alte Fassung	Neue Fassung	Bemerkung
<p style="text-align: center;"><b>§ 1</b> <b>Name, Sitz und Dauer der Gesellschaft/ Geschäftsjahr/Bekanntmachungen</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Gesellschaft führt die Firma ECOWEST Entsorgungsverbund Westfalen GmbH</li> <li>2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Ennigerloh.</li> <li>3. Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.</li> <li>4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</li> <li>5. Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen - soweit gesetzlich vorgeschrieben - ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger.</li> </ol>	<p>unverändert</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 2</b> <b>Gegenstand der Gesellschaft</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Gegenstand der Gesellschaft ist die Aufbereitung von Abfällen zu Sekundärbrennstoffen (SBS) und Ersatzbrennstoffen (EBS). Dazu gehören auch die Verwertung, insbesondere im Sinne einer Vermarktung des SBS und EBS sowie der sonstigen anfallenden Wertstoffe und die Vermittlung von Abfallverbringung. In Erfüllung dieser Aufgaben nimmt die Gesellschaft Aufgaben nach den abfallrechtlichen Bestimmungen wahr. Die Gesellschaft kann darüber hinaus Aufgaben der Gewerbeabfallentsorgung übernehmen bzw. durchführen sowie die Hausmüllentsorgung in den Kreisen Warendorf und Gütersloh durchführen. Sie kann Nachsorgemaßnahmen sowie Bewirtschaftung von Abfallentsorgungsanlagen durchführen.</li> <li>2. Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte einzugehen, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck zu fördern. Die Gesellschaft darf andere Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art übernehmen, sich an ihnen beteiligen und ihre Geschäfte führen. Sie ist zur Errichtung von Zweigniederlassungen befugt.</li> <li>3. Die Gesellschaft ist verpflichtet, nach den Wirtschaftsgrundsätzen im</li> </ol>	<p>unverändert</p>	

<p>Sinne des § 109 GO NRW zu verfahren. Dabei ist die Gesellschaft so zu führen, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird.</p>		
<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b> <b>Stammkapital/Stammeinlagen</b></p> <p>Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 1.000.000,00 € (in Worten: eine Million Euro).</p> <p>Am Stammkapital sind beteiligt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Abfallwirtschaftsgesellschaft des Kreises Warendorf mbH mit einem Geschäftsanteil Nr. 1 i.H.v. 127.500,00 € und mit einem Geschäftsanteil Nr. 3 i.H.v. 382.500,00 € (= 51 %)</li> <li>• die Gesellschaft zur Entsorgung von Abfällen Kreis Gütersloh mbH (GEGmbH) mit einem Geschäftsanteil Nr. 2 i.H.v. 122.500,00 € und mit einem Geschäftsanteil Nr. 4 i.H.v. 367.500,00 € (= 49 %).</li> </ul> <p>Die Mitglieder der Gesellschaft leisten ihre Stammeinlagen in bar.</p>	<p><b>unverändert</b></p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b> <b>Organe der Gesellschaft</b></p> <p>Die Organe der Gesellschaft sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) die Versammlung der Mitglieder der Gesellschaft,</li> <li>b) die Geschäftsführung im Sinne des § 35 GmbHG</li> </ol>	<p><b>unverändert</b></p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b> <b>Nachschüsse</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Mitglieder der Gesellschaft können mit zwei Dritteln der vorhandenen Stimmen die Einzahlung von Nachschüssen beschließen, wenn alle Stammeinlagen voll eingezahlt sind. Die Nachschusspflicht jedes Mitglieds der Gesellschaft ist insgesamt auf einen Betrag von 200 % der von ihm übernommenen Stammeinlagen beschränkt.</li> <li>2. Die eingeforderten Nachschüsse sind binnen zwei Monaten nach der Beschlussfassung einzuzahlen.</li> </ol>	<p><b>unverändert</b></p>	

<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b> <b>Versammlung der Mitglieder der Gesellschaft und Beschlüsse</b></p> <p>1. Beschlüsse der Gesellschaft werden in einer Versammlung der Mitglieder der Gesellschaft oder gem. § 48 Abs. 2 GmbHG oder durch eine kombinierte Beschlussfassung gefasst, soweit alle Mitglieder der Gesellschaft in der betreffenden Form mit der Beschlussfassung einverstanden sind. Soweit nicht zwingende Formvorschriften bestehen, können die Beschlüsse der Gesellschaft auf andere Art gefasst werden, vor allem:</p> <p>a) außerhalb von Versammlungen der Mitglieder der Gesellschaft, insbesondere im Rundum-Verfahren in schriftlicher Form, mündlich oder per Telefon, Telefax oder E-Mail;</p> <p>b) in kombinierten Verfahren, insbesondere durch Kombination einer Versammlung einzelner Mitglieder der Gesellschaft mit einer – vorherigen, gleichzeitigen oder nachträglichen – Stimmabgabe anderer Mitglieder der Gesellschaft im Sinne von a) sowie durch eine Kombination verschiedener Stimmabgaben im Sinne von a) (z.B. teils schriftlich, teils per E-Mail etc.).</p> <p>Die Versammlung der Mitglieder der Gesellschaft wird nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Geschäftsjahr nach Ablauf des Geschäftsjahres als ordentliche Mitgliedsversammlung einberufen.</p> <p>2. Die Versammlung der Mitglieder der Gesellschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens 75 % des Stammkapitals vertreten sind. Ist die Versammlung der Mitglieder der Gesellschaft nicht beschlussfähig, so kann mit einer Frist von mindestens 14 Tagen eine neue Versammlung der Mitglieder der Gesellschaft mit derselben Tagesordnung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.</p> <p>3. Je 1,00 Euro eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.</p> <p>4. Beschlüsse in der Versammlung der Mitglieder der Gesellschaft werden - soweit dieser Vertrag oder das Gesetz nicht etwas anderes vorschreibt - mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Beschlüsse nach § 8 Absatz 2 Buchstaben a) - l) bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.</p> <p>5. Jedes Mitglied der Gesellschaft kann aufgrund entsprechender Kreistagsbeschlüsse zwei Personen zur Vertretung in die Versammlung der Mitglieder der</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b> <b>Versammlung der Mitglieder der Gesellschaft und Beschlüsse</b></p> <p>1. Beschlüsse der Gesellschaft <b>werden grundsätzlich in Versammlungen der Mitglieder der Gesellschaft in Präsenz gefasst. Sie können aber auch gem. § 48 Abs. 1 GmbHG oder gem. § 48 Abs. 2 GmbHG oder durch eine kombinierte Beschlussfassung gefasst werden. Dabei legt die Person der Geschäftsführung im Sinne des § 35 GmbHG die Art der Sitzung fest. In Fällen des § 48 Abs. 1 S. 2 GmbHG oder durch eine kombinierte Beschlussfassung haben sich alle Mitglieder der Gesellschaft mit der Beschlussfassung in der betreffenden Form in Textform einverstanden zu erklären. Soweit nicht zwingende Formvorschriften bestehen, können die Beschlüsse der Gesellschaft auf andere Art gefasst werden, vor allem:</b></p> <p>a) außerhalb von Versammlungen der Mitglieder der Gesellschaft, insbesondere im <b>Umlaufverfahren</b> in schriftlicher Form, mündlich oder per Telefon, Telefax oder E-Mail;</p> <p>b) in kombinierten Verfahren, insbesondere durch Kombination einer Versammlung einzelner Mitglieder der Gesellschaft mit einer – vorherigen, gleichzeitigen oder nachträglichen – Stimmabgabe anderer Mitglieder der Gesellschaft im Sinne von a) sowie durch eine Kombination verschiedener Stimmabgaben im Sinne von a) (z.B. teils schriftlich, teils per E-Mail, etc.).</p> <p>Die Versammlung der Mitglieder der Gesellschaft wird nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Geschäftsjahr nach Ablauf des Geschäftsjahres als ordentliche Mitgliederversammlung einberufen.</p>	<p>Absatz 1 wurde neu gefasst, um die Durchführung der Sitzungen flexibler zu gestalten und Beschlussfassung zu erleichtern</p> <p>Best. Beschlüsse unterliegen bestimmter Formvorschriften (zumeist notarieller Beurkundung)</p>
---	---	---

<p>Gesellschaft entsenden. Diese Personen können sich jeweils gegenseitig vertreten. Daneben vertritt stets mindestens eine Person der Geschäftsführung im Sinne des § 35 GmbHG von ggfs. mehreren das jeweilige Mitglied der Gesellschaft in der Versammlung der Mitglieder der Gesellschaft. Alle zur Vertretung des Mitglieds der Gesellschaft bestellten Personen können nur einheitlich abstimmen.</p> <p>6. Zur Umsetzung der Bestimmungen des § 113 Absatz 2 GO NRW können die Organe der Mitglieder der Gesellschaft durch entsprechende Kreistagsbeschlüsse ermächtigt werden, die Aufgabe der von den Kreistagen zur Vertretung bestellten Personen zu übernehmen.</p> <p>7. Die Versammlung der Mitglieder der Gesellschaft wählt eine Person zum Vorsitz, die die Versammlung leitet. Über den Verlauf der Versammlung der Mitglieder der Gesellschaft ist unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen, in welcher Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, Gegenstände der Tagesordnung, die Ergebnisse der Verhandlungen und die Beschlüsse der Mitglieder der Gesellschaft anzugeben sind. Die Niederschrift ist von der Person des Vorsitzes zu unterzeichnen. Jedem Mitglied der Gesellschaft ist eine Abschrift der Niederschrift unverzüglich zu übersenden. Bleibt sie innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zusendung oder Zusendung der berichtigten Fassung un widersprochen, trägt sie die Vermutung der Vollständigkeit und Richtigkeit in sich.</p> <p>8. Die Vertretung der beiden Kreise in der Versammlung der Mitglieder der Gesellschaft haben die Interessen der Kreise zu verfolgen. Die Vertretung ist an Beschlüsse des Kreistages und seiner Ausschüsse gebunden. Sie hat den Kreistag über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten. Auf Beschluss des Kreistages haben die Personen der Vertretung ihr Amt jederzeit niederzulegen.</p>	<p>7. Die Versammlung der Mitglieder der Gesellschaft wählt eine Person zum Vorsitz, die die Versammlung leitet. Über den Verlauf der Versammlung der Mitglieder der Gesellschaft ist unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen, in welcher Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, Gegenstände der Tagesordnung, die Ergebnisse der Verhandlungen und die Beschlüsse der Mitglieder der Gesellschaft anzugeben sind. Die Niederschrift ist von der Person des Vorsitzes zu unterzeichnen. Jedem Mitglied der Gesellschaft ist eine Abschrift der Niederschrift unverzüglich <b>per E-Mail oder per Brief zu übersenden. Alternativ kann die Niederschrift auch in einem zentralen Informationsportal hinterlegt werden. In diesem Fall werden die Mitglieder der Gesellschaft per Brief oder E-Mail über das Hinterlegen der Niederschrift im zentralen Informationsportal informiert und erhalten vorab entsprechende Zugangsmöglichkeiten.</b> Bleibt sie innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zusendung oder Zusendung der berichtigten Fassung un widersprochen, trägt sie die Vermutung der Vollständigkeit und Richtigkeit in sich.</p>	<p>Absatz 7 wurde ergänzt. Da die Einberufung der Sitzung bereits digital möglich ist, soll auch das Protokoll per Mail verschickt werden dürfen. Zudem soll den Mitgliedern ein Gremieninformationssystem zur Verfügung gestellt werden können; dies ermöglicht eine papierlose Handhabung sowie den Zugriff auf alle dort hinterlegten Dokumente der Vergangenheit.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b> <b>Einberufung der Versammlung der Mitglieder der Gesellschaft</b></p> <p>1. Die Einberufung der Versammlung der Mitglieder der Gesellschaft erfolgt mittels eingeschriebenen Briefes, Telefax oder E-Mail an die Mitglieder der Gesellschaft seitens der Geschäftsführung im Sinne des § 35 GmbHG unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung. Grundsätzlich sollen die Versammlungen der Mitglieder der Gesellschaft am Sitz der Gesellschaft stattfinden.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b> <b>Einberufung der Versammlung der Mitglieder der Gesellschaft</b></p> <p>1. Die Einberufung der Versammlung der Mitglieder der Gesellschaft erfolgt <b>durch Einladung in Textform</b> der Mitglieder der Gesellschaft seitens der Geschäftsführung im Sinne des § 35 GmbHG unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung. <b>Wird die Gesellschafterversammlung ganz oder teil-</b></p>	<p>Abs. 1 wurde in Bezug auf die Einberufung allgemeiner formuliert; dies erspart die Aufzählung der verschiedenen Varianten. Bei Videokonferenzen sind anstelle der</p>

<p>2. Die Einberufung hat mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zu erfolgen. Der Lauf der Frist beginnt mit dem der Aufgabe des Einladungsschreibens zur Post folgenden Tag bzw. dem Tag nach Absendung des Faxes oder der E-Mail. Der Tag der Versammlung wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist angemessen verkürzt und eine andere Form der Einladung gewählt werden.</p> <p>3. Eine nicht ordnungsgemäß einberufene Versammlung der Mitglieder der Gesellschaft kann Beschlüsse nur fassen, wenn sämtliche Mitglieder der Gesellschaft vertreten sind und kein Widerspruch gegen die Beschlussfassung erhoben wird. Soweit zwingende Vorschriften nicht entgegenstehen, ist ein Verzicht auf alle satzungsmäßigen und gesetzlichen Vorschriften über Form und Frist der Ladung zulässig.</p>	<p>weise als Videokonferenz abgehalten, sind die Einwahldaten für die Videokonferenz separat (neben der Einladung) zu übermitteln</p> <p>2. Die Einberufung hat mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zu erfolgen. <b>Der Tag der Einberufung und der Tag der Sitzung werden hierbei nicht mitgerechnet.</b> In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist angemessen verkürzt und eine andere Form der Einladung gewählt werden.</p>	<p>Örtlichkeit die Einwahldaten zu nennen.</p> <p>Abs. 2 wurde abgeändert. Es wurde eine allgemeinere und kürzere Formulierung gewählt.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 8</b> <b>Aufgaben der Versammlung der Mitglieder der Gesellschaft</b></p> <p>1. Die Versammlung der Mitglieder der Gesellschaft nimmt alle ihr durch Gesetz oder durch diesen Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Aufgaben wahr. Sie entscheidet insbesondere über die Grundsätze der Unternehmenspolitik und kann der Geschäftsführung im Sinne des § 35 GmbHG Weisungen erteilen.</p> <p>2. Der Beschlussfassung durch die Versammlung der Mitglieder der Gesellschaft unterliegen insbesondere:</p> <p>a) der Wirtschaftsplan mit fünfjähriger Finanzplanung, die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses; Investitionen in der Größenordnung ab 100.000,- Euro.</p> <p>b) Bestellung, Abberufung und Entlastung der Personen der Geschäftsführung im Sinne des § 35 GmbHG; Abschluss, Änderung und Beendigung der Anstellungsverträge der Personen der Geschäftsführung im Sinne des § 35 GmbHG</p> <p>c) Wahl der Person der Abschlussprüfung im Sinne des § 318 HGB,</p> <p>d) Auflösung, Fusion oder Umwandlung der Gesellschaft,</p> <p>e) Änderungen des Gesellschaftsvertrages, Kapitalmaßnahmen,</p> <p>f) Aufnahme neuer Geschäftszweige oder Aufgabe von Tätigkeitsgebieten,</p>	<p style="text-align: center;"><b>unverändert</b></p>	

<p>g) Abschluss, Änderung oder Beendigung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes,</p> <p>h) Kreditverträge mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr sowie wesentliche Rechtsgeschäfte, die entweder eine Laufzeit von mehr als vier Jahren haben oder durch die die Gesellschaft Verpflichtungen übernimmt, deren Betrag oder Wert eine von der Versammlung der Mitglieder der Gesellschaft festzulegende Wertgrenze überschreitet,</p> <p>i) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und Erbbaurechten,</p> <p>j) Gründung und Veräußerung von Gesellschaften, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben und Beteiligungen; Errichtung und Auflösung von Zweigniederlassungen sowie die Übernahme der persönlichen Haftung für andere Unternehmen,</p> <p>k) jede Gewährung von Darlehen oder anderen geldwerten Leistungen ohne entsprechende Gegenleistungen an Personen der Geschäftsführung im Sinne des § 35 GmbHG, Mitglieder der Gesellschaft oder ihnen nahestehende Personen, im Übrigen jede Gewährung von Darlehen, die einen Betrag von Euro 25.000,- im Einzelfall oder insgesamt überschreiten,</p> <p>l) die Übertragung der Betriebsführung der SBS-/EBS-Anlage auf eine dritte Person,</p> <p>m) Erteilung von Prokuren, Bestellung einer General- oder Handlungsbevollmächtigten Person sowie Befreiung einer Person der Geschäftsführung im Sinne des § 35 GmbHG von den Beschränkungen des § 181 BGB,</p> <p>n) Übernahme von Bürgschaften und Garantien sowie Eingehen von Wechselverbindlichkeiten, sofern eine von der Versammlung der Mitglieder der Gesellschaft festzulegende Wertgrenze überschritten wird,</p> <p>o) Erwerb von Lizenzen und Unterlizenzen,</p> <p>p) Ausübung von Rechten aus Beteiligungen der Gesellschaft, insbesondere im Hinblick auf die Verwendung der Gewinne der Beteiligungsgesellschaften und im Hinblick auf die vorstehend unter a) bis n) erwähnten Maßnahmen und Rechtsgeschäfte,</p> <p>q) alle Geschäfte außerhalb des üblichen Geschäftsumfangs.</p> <p>3. Die Versammlung der Mitglieder der Gesellschaft kann weitere Gegenstände von ihrer Beschlussfassung abhängig machen, insbesondere eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung im Sinne des § 35 GmbHG erlassen.</p>		

<p style="text-align: center;"><b>§ 9 Geschäftsführung</b></p> <p>1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Personen zur Geschäftsführung im Sinne des § 35 GmbHG. Sie wird vertreten,  a) wenn nur eine Person der Geschäftsführung im Sinne des § 35 GmbHG vorhanden ist, durch diese allein,  b) wenn mehrere Personen zur Geschäftsführung im Sinne des § 35 GmbHG vorhanden sind, durch zwei Personen der Geschäftsführung im Sinne des § 35 GmbHG gemeinsam oder durch eine Person der Geschäftsführung im Sinne des § 35 GmbHG in Gemeinschaft mit einer Person mit Prokura im Sinne des § 49 HGB.</p> <p>2. Die Geschäftsführung im Sinne des § 35 GmbHG hat die Geschäfte der Gesellschaft nach dem Gesetz, insbesondere nach den Vorschriften der §§ 107 ff. GO NRW, diesem Gesellschaftsvertrag und den Beschlüssen der Versammlung der Mitglieder der Gesellschaft zu führen.</p> <p>3. Durch Beschluss der Versammlung der Mitglieder der Gesellschaft kann allen oder einzelnen Personen der Geschäftsführung im Sinne des § 35 GmbHG Einzelvertretungsbefugnis und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden. Dies gilt auch, wenn sich alle Geschäftsanteile in der Hand eines Mitglieds der Gesellschaft vereinigen.</p> <p>4. Die Versammlung der Mitglieder der Gesellschaft erlässt eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung im Sinne des § 35 GmbHG.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 9 Geschäftsführung</b></p> <p>1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Personen zur Geschäftsführung im Sinne des § 35 GmbHG. Sie wird vertreten,  a) wenn nur eine Person der Geschäftsführung im Sinne des § 35 GmbHG vorhanden ist, durch diese allein,  b) wenn mehrere Personen zur Geschäftsführung im Sinne des § 35 GmbHG vorhanden sind, durch zwei Personen der Geschäftsführung im Sinne des § 35 GmbHG gemeinsam oder durch eine Person der Geschäftsführung im Sinne des § 35 GmbHG in Gemeinschaft mit einer Person mit Prokura im Sinne des § 49 HGB.</p> <p style="color: red;">Vorstehende Regelung gilt auch für Liquidatoren. Wird die Gesellschaft nach § 66 Abs. 1 GmbHG von den bisherigen Personen der Geschäftsführung liquidiert, so besteht deren konkrete Vertretungsbefugnis auch als Liquidatoren fort.</p>	<p>Absatz 1 wurde ergänzt. Fehlt diese Regelung, wären in der Regel 2 Liquidatoren zu stellen.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 10 Wirtschaftsplanung, Berichtswesen, Jahresabschluss und Lagebericht</b></p> <p>1. Die Geschäftsführung im Sinne des § 35 GmbHG hat für die Gesellschaft bis spätestens zum 31. Oktober eines jeden Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan für das kommende Geschäftsjahr aufzustellen, der die zu erwartenden Aufwendungen, Erträge und Investitionen berücksichtigt, hierauf jedoch nicht beschränkt ist. Außerdem ist eine fünfjährige Finanzplanung zu erstellen. Die Pläne sind der Versammlung der Mitglieder der Gesellschaft unverzüglich zur Beschlussfassung vorzulegen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 10 Wirtschaftsplanung, Berichtswesen, Jahresabschluss und Lagebericht</b></p>	

<p>2. Die Geschäftsführung im Sinne des § 35 GmbHG hat den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) sowie den Lagebericht nach Maßgabe der für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften nach Ablauf des Geschäftsjahres aufzustellen und von dem durch Beschluss der Mitglieder der Gesellschaft bestellten Person zur Abschlussprüfung prüfen zu lassen. In dem Lagebericht wird zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung genommen. Nach Prüfung durch die Person der Abschlussprüfung sind Jahresabschluss und Lagebericht zusammen mit dem Prüfungsbericht unverzüglich der Versammlung der Mitglieder der Gesellschaft zur Prüfung vorzulegen, die den Jahresabschluss prüft und ggf. feststellt.</p> <p>3. Den Kreisen Warendorf und Gütersloh werden die Befugnisse nach §§ 53, 54 Haushaltsgrundsätzegesetz eingeräumt.</p> <p>4. In der Versammlung der Mitglieder der Gesellschaft, die über den Jahresabschluss beschließt, ist auch darüber ein Beschluss zu fassen, ob die Geschäftsführung im Sinne des § 35 GmbHG entlastet wird.</p> <p>5. Die Verpflichtung gem. § 108 Abs. 1 Nr. 9 GO NRW (individualisierte Ausweisungspflicht) im Anhang zu Jahresabschluss ist einzuhalten. Die Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichts richtet sich nach den maßgeblichen Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches. Im Rahmen der Geltung des § 108 Abs. 3 Nr. 1 c GO NRW ist die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offenlegungspflichten öffentlich bekannt zu machen und der Jahresabschluss und der Lagebericht bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.</p> <p>6. Den Mitgliedern der Gesellschaft stehen – unbeschadet der Rechte nach § 51 a GmbHG – die Befugnisse gemäß § 112 GO NRW zu. Die Gesellschaft verpflichtet sich, den Mitgliedern der Gesellschaft alle Nachweise und Unterlagen, die zur Erstellung eines Gesamtabchlusses gem. § 116 GO NRW benötigt werden, form- und fristgerecht zur Verfügung zu stellen und erforderliche Auskünfte zu erteilen.</p>	<p>2. Die Geschäftsführung im Sinne des § 35 GmbHG hat den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) sowie den Lagebericht <b>in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften</b> nach Ablauf des Geschäftsjahres aufzustellen und von dem durch Beschluss der Mitglieder der Gesellschaft bestellten Person zur Abschlussprüfung prüfen zu lassen.</p> <p>In dem Lagebericht wird zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung genommen. Nach Prüfung durch die Person der Abschlussprüfung sind Jahresabschluss und Lagebericht zusammen mit dem Prüfungsbericht unverzüglich der Versammlung der Mitglieder der Gesellschaft zur Prüfung vorzulegen, die den Jahresabschluss prüft und ggf. feststellt.</p> <p>5. <b>Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den maßgeblichen Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches. Im Rahmen der Geltung des § 108 Abs. 2 Nr. 1 c GO NRW ist die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offenlegungspflichten öffentlich bekannt zu machen und der Jahresabschluss bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.</b></p>	<p>Absatz 2 wurde aufgrund der Änderungen in § 108 GO NRW angepasst. § 108 GO NRW schreibt nicht mehr zwingend die Prüfung für Große Kapitalgesellschaften vor.</p> <p>Absatz 5 wurde aufgrund der Änderungen in § 108 GO NRW angepasst</p>

<p style="text-align: center;"><b>§ 11</b> <b>Ergebnisverwendung und Gewinnverteilung</b></p> <p>Die Aufteilung der Gewinne sowie die Ausschüttung eines Liquidationserlöses erfolgen entsprechend dem Verhältnis der Stammeinlagen zueinander.</p>	<p><b>unverändert</b></p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 12</b> <b>Einziehung von Geschäftsanteilen</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist mit Zustimmung des jeweiligen Mitglieds der Gesellschaft jederzeit zulässig.</li> <li>2. Der Geschäftsanteil eines Mitglieds der Gesellschaft kann ohne dessen Zustimmung durch Beschluss der Mitglieder der Gesellschaft, der mit mindestens 2/3 der abgegebenen Stimmen zu fassen ist, eingezogen werden, <ol style="list-style-type: none"> <li>a) wenn in der Person ein wichtiger Grund vorliegt, der die Ausschließung aus der Gesellschaft rechtfertigt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied der Gesellschaft nachweislich dreimal oder öfter innerhalb von drei Monaten aufgrund seines Liefervertrages mit der Gesellschaft Abfälle anliefert, die die Gesellschaft etwa wegen ihres Schadstoffgehaltes nach ihrem Liefervertrag mit dem Mitglied der Gesellschaft nicht annehmen muss. Der Nachweis der nicht vertragsgemäßen Lieferung als Voraussetzung für die fristlose Kündigung ist schon dann erbracht, wenn die nach dem Liefervertrag bestellte Person zur Begutachtung die Lieferung als nicht vertragsgemäß einstuft. Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn die AWG nicht mehr öffentlich beherrscht ist oder eine Gesellschaft, auf die der Kreis Gütersloh seinen Geschäftsanteil an der ECOWEST übertragen hat, nicht mehr ausschließlich den Kreis Gütersloh oder Städte oder Gemeinden des Kreises Gütersloh als Mitglieder der Gesellschaft hat. Ein wichtiger Grund liegt weiter vor, wenn der Entsorgungsvertrag, eines Mitglieds der Gesellschaft mit der ECOWEST aus welchen Gründen auch immer endet.</li> <li>b) über das Vermögen des Mitglieds der Gesellschaft das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist und nicht innerhalb von 3 Monaten seit der Eröffnung - ausgenommen mangels Masse - eingestellt wird. Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens steht hier der Nichteröffnung mangels Masse gleich,</li> <li>c) der Geschäftsanteil im Wege der Zwangsvollstreckung oder im Insolvenzverfahren über das Vermögen des Mitglieds der Gesellschaft an eine dritte Person gelangt ist,</li> <li>d) der Geschäftsanteil des Mitglieds der Gesellschaft gepfändet und die Pfändung nicht innerhalb von 3 Monaten wieder aufgehoben wird.</li> </ol> </li> </ol>	<p><b>unverändert</b></p>	

<p>3. Steht ein Geschäftsanteil mehreren natürlichen oder juristischen Personen gemeinschaftlich zu, kann gegenüber diesen Personen auch dann nach Absatz 1 verfahren werden, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nur in der Person einer mitberechtigten Person vorliegen, es sei denn diejenige Person, bei der die Voraussetzungen des Absatz 1 erfüllt sind, scheidet vor der Beschlussfassung (nach Abs. 1) aus der Gemeinschaft hinsichtlich des Geschäftsanteiles aus.</p> <p>4. Das betroffene Mitglied der Gesellschaft hat kein Stimmrecht.</p> <p>5. In allen Fällen, in denen nach diesem Vertrag die Einziehung der Geschäftsanteile vorgesehen ist, kann das verbleibende Mitglied der Gesellschaft anstelle der Einziehung die wirksame Übertragung des Geschäftsanteiles des betroffenen Mitglieds der Gesellschaft beschließen, und zwar auf die Gesellschaft, das verbleibende Mitglied der Gesellschaft oder einen oder mehrere dritte Personen, sofern die Person, die die Abtretung empfängt, spätestens im Zeitpunkt der Beschlussfassung sein Einverständnis zur Übernahme des Geschäftsanteiles erklärt. Der Beschluss muss mit der Mehrheit beschlossen werden, die gemäß der Absätze 1 und 2 für die Beschlussfassung über die Einziehung erforderlich gewesen wäre. Beschlussfassung und Einverständniserklärung der übernehmenden Person bedürfen der notariellen Beurkundung. Der übernehmenden Person obliegt die Abfindungslast nach Maßgabe dieses Gesellschaftsvertrages.</p> <p>6. Die Einziehung und der Erwerb durch die Gesellschaft sind ausnahmslos nur zulässig, wenn die Abfindung gezahlt werden kann, ohne das Stammkapital anzugreifen.</p> <p>7. Die Einziehung wird durch die Personen der Geschäftsführung im Sinne des § 35 GmbHG erklärt.</p>		
<p style="text-align: center;"><b>§ 13 Kündigung</b></p> <p>1. Jedes Mitglied der Gesellschaft kann das Gesellschaftsverhältnis mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres, erstmals jedoch zum 31.12.2022, mittels eingeschriebenem Brief an die Gesellschaft kündigen. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in der Beendigung des Entsorgungsvertrages, der zwischen der ECOWEST und dem die Kündigung aussprechenden Mitglieds der Gesellschaft besteht.</p> <p>2. Durch die Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst. Das kündigende Mitglied der Gesellschaft hat seinen Geschäftsanteil nach Verlangen auf das verbleibende Mitglied der Gesellschaft gegen Abfindung durch diesen im Ver-</p>	<p><b>unverändert</b></p>	

<p>hältnis seiner Stammeinlage oder nach Wahl der Gesellschaft auf diese zu übertragen oder die Einziehung zu dulden. Soweit davon kein Gebrauch gemacht wird, kann die Übertragung an eine noch zu benennende dritte Person verlangt werden.</p> <p>3. Das verbleibende Mitglied der Gesellschaft kann stattdessen einstimmig in entsprechender Anwendung von § 12 Abs. 4 die sofort wirksame Übertragung des Geschäftsanteiles beschließen.</p> <p>4. Abweichend von den Regelungen gemäß Abs. 2 kann das verbleibende Mitglied der Gesellschaft entscheiden, ob die Gesellschaft aufgelöst werden soll. Im Falle der ordentlichen Kündigung kann diese Entscheidung zur Auflösung der Gesellschaft nur bis zum Ablauf der Kündigungsfrist und im Falle der außerordentlichen Kündigung nur innerhalb von 3 Monaten nach Zugang der Kündigungserklärung getroffen werden. Wird die Auflösung beschlossen, so nimmt das kündigende Mitglied der Gesellschaft an der Liquidation der Gesellschaft teil, als wenn er nicht gekündigt hätte oder ausgeschieden wäre.</p>		
<p style="text-align: center;"><b>§ 14</b> <b>Verfügung über Geschäftsanteile</b></p> <p>1. Die Verfügung über einen Geschäftsanteil oder Teile eines Geschäftsanteiles bedarf der einstimmigen Zustimmung der Versammlung der Mitglieder der Gesellschaft. Dasselbe gilt für entsprechende Verpflichtungsgeschäfte. Einer Zustimmung der Mitglieder der Gesellschaft bedarf nicht, wenn die AWG ihren Geschäftsanteil an den Kreis Warendorf übertragen will; ferner bedarf es keiner Zustimmung, wenn die GEG ihren Geschäftsanteil auf den Kreis Gütersloh überträgt.</p> <p>2. Bei Abtretung an Nichtmitglieder der Gesellschaft steht den verbleibenden Mitgliedern der Gesellschaft ein Vorkaufsrecht zu. Dies gilt nicht in den Fällen des Abs. 1 Satz 2. Das Vorkaufsrecht kann nur innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt werden, zu dem der mit dem Nichtmitglied der Gesellschaft abgeschlossene Kaufvertrag der Gesellschaft zur Prüfung der Ausübung des Vorkaufsrechts vorgelegt wird. Die Vorlage hat durch eingeschriebenen Brief an die Gesellschaft zu erfolgen. Macht das verbleibende Mitglied der Gesellschaft davon nicht innerhalb der bestimmten Frist Gebrauch, geht das Recht wiederum auf die Gesellschaft über. Der Erwerb durch vorkaufsberechtigte Personen unterliegt nicht der Zustimmung der Mitglieder der Gesellschaft nach Abs. 1.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 14</b> <b>Verfügung über Geschäftsanteile</b></p> <p>1. Jede Verfügung über einen Geschäftsanteil oder Teil eines Geschäftsanteils, insbesondere auch seine Belastung mit einem Pfand- oder Nießbrauchrecht, bedarf der einstimmigen Zustimmung der Versammlung der Mitglieder der Gesellschaft. Entsprechendes gilt für die Begründung eines Treuhandverhältnisses und entsprechende Verpflichtungsgeschäfte. Einer Zustimmung der Mitglieder der Gesellschaft bedarf nicht, wenn die AWG ihren Geschäftsanteil an den Kreis Warendorf übertragen will; ferner bedarf es keiner Zustimmung, wenn die GEG ihren Geschäftsanteil auf den Kreis Gütersloh überträgt.</p> <p>2. Will ein Mitglied der Gesellschaft seinen Geschäftsanteil abtreten, so hat er ihn zunächst den übrigen Mitgliedern der Gesellschaft zum Kauf anzubieten. Dies gilt nicht in den Fällen des Abs. 1 Satz 2. Für die Ausübung dieses Ankaufsrechts gelten sodann die gesetzlichen Bestimmungen über das Vorkaufsrecht sinngemäß, jedoch mit der Maßgabe, dass die Frist zur Ausübung des Ankaufsrechts vier Monate beträgt und dass mehreren ankaufsberechtigten Mitgliedern der Gesellschaft das Ankaufsrecht im Verhältnis der Höhe ihrer Geschäftsanteile zusteht; dabei kommt der Verzicht eines oder einzelner Mitglieder der Gesellschaft den übrigen Mitgliedern zugute. Macht keiner der Mitglieder der Gesellschaft von seinem Ankaufsrecht Gebrauch oder verzichten alle Mitglieder der Gesellschaft auf ihr Ankaufsrecht, so ist der Geschäftsanteil weiterhin der Gesellschaft</p>	<p>§ 14 wurde neu zur Klarstellung neu gefasst. Jede Beeinträchtigung der freien Verfügungsbefugnis ist genehmigungspflichtig</p>

	<p style="color: red;">selbst oder einem von ihr zu benennende dritte Person zum Kauf anzubieten; für dieses Ankaufsrecht gelten die vorstehenden Bestimmungen über das Ankaufsrecht der Mitglieder der Gesellschaft entsprechend. Erst wenn auch dieses Ankaufsrecht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen ist, kann der Geschäftsanteil anderweitig abgetreten werden; in diesem Fall gilt die Zustimmung der übrigen Mitglieder der Gesellschaft als erteilt.</p> <p>3. Das Zustimmungserfordernis nach § 46 Nr. 4 GmbHG bleibt unberührt</p>	<p>Teilung, Zusammenlegung und Einziehung bedarf immer der Zustimmung der Gesellschafterversammlung</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 15</b> <b>Abfindung ausscheidender Mitglieder der Gesellschaft</b></p> <p>1. Scheidet ein Mitglied der Gesellschaft - gleich aus welchem Grunde - aus der Gesellschaft aus, so erhält es eine Abfindung der Gesellschaft.</p> <p>2. Beschließt die Gesellschaft anstelle der Einziehung die sofort wirksame Übertragung der Geschäftsanteile eines Mitglieds der Gesellschaft, schuldet die Person des Erwerbers die Abfindung; erwerben mehrere Personen, so schuldet jede Person, die erwirbt, dem ausgeschiedenen Mitglied der Gesellschaft nur den Teil des Gegenwertes, der auf den von ihr erworbenen Teilgeschäftsanteil bzw. Bruchteil oder Gesamthandsanteil in den Fällen des § 18 GmbHG entfällt.</p> <p>3. Das Abfindungsguthaben ermittelt sich wie folgt:</p> <p>a) Auszugehen ist von dem Jahresabschluss für das letzte vor dem Stichtag des Ausscheidens abgeschlossenen Geschäftsjahr. Fällt der Stichtag des Ausscheidens auf das Ende eines Geschäftsjahres, so ist der Jahresabschluss dieses Geschäftsjahres maßgebend.</p> <p>b) Die Abfindung berechnet sich auf der Grundlage der Steuerbilanz zum Ende des Wirtschaftsjahres, das dem Tag des Ausscheidens vorangeht oder mit diesem zusammenfällt. Das Abfindungsguthaben ist gleich dem Buchwert des Geschäfts- oder Teilgeschäftsanteils, der sich aus der Höhe des Eigenkapitals ergibt. Dabei sind alle Rücklagen, die offen ausgewiesen sind, sowie etwaige Gewinn- oder Verlustvorträge dem Eigenkapital anteilig zuzurechnen oder von ihm abzuziehen. Stille Reserven oder ein etwaiger Firmenwert bleiben bei der Berechnung des Abfindungsguthabens außer Ansatz. Zwischenzeitliche Gewinnausschüttungen sind zu berücksichtigen. Soweit gesetzlich ein höherer Wert vorgeschrieben ist, wird dieser geschuldet.</p> <p>c) Die Abfindung ist auszuzahlen in 5 gleichen Halbjahresraten. Die erste Rate ist fällig und zahlbar spätestens 1 Jahr nach Ausscheiden des betroffenen Mitglieds der Gesellschaft. Eine vorzeitige Auszahlung des ge-</p>	<p style="text-align: center;"><b>unverändert</b></p>	

<p>d) samten Abfindungsbetrages oder einzelner Raten ist zulässig. Der jeweils noch ausstehende Restbetrag der Abfindung ist mit 2 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der EZB zu verzinsen.</p>		
<p style="text-align: center;"><b>§ 16</b> <b>Geschäftsbeziehungen zwischen der Gesellschaft und den Mitgliedern der Gesellschaft</b></p> <p>1. Alle Geschäfte zwischen den Mitgliedern der Gesellschaft und der Gesellschaft sowie zwischen der Gesellschaft und Unternehmen, die mit den Mitgliedern der Gesellschaft i. S. d. § 15 AktG verbunden sind, werden dergestalt abgewickelt, dass keiner Partei handelsunübliche, unangemessene, nicht genehmigte oder steuerlich nicht anerkannte Vorteile gewährt werden.</p> <p>2. Verstoßen Rechtsgeschäfte gegen Abs. 1, so sind sie insoweit unwirksam, als den dort genannten Personen ein Vorteil gewährt wird. Die begünstigte Person ist verpflichtet, der Gesellschaft Wertersatz in Höhe des zugewendeten Vorteils zu leisten. Besteht aus Rechtsgründen gegen eine den Mitgliedern der Gesellschaft nahestehende dritte Person kein Ausgleichsanspruch oder ist er rechtlich nicht durchsetzbar, so richtet sich der Anspruch gegen das der dritten Person nahestehenden Mitglied der Gesellschaft.</p> <p>3. Die Kosten der Gründung der Gesellschaft trägt die Gesellschaft.</p>	<p><b>unverändert</b></p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 17</b> <b>Schlussbestimmungen</b></p> <p>1. Soweit dieser Vertrag keine abweichenden Regelungen enthält, findet das GmbH-Gesetz Anwendung.</p> <p>2. Das Gesellschaftsverhältnis betreffende Abreden der Mitglieder der Gesellschaft untereinander oder mit der Gesellschaft bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dasselbe gilt für Änderungen des Schriftformerfordernisses. Soweit, nach zwingender gesetzlicher Vorschrift eine andere Form erforderlich ist, bleibt diese unberührt.</p> <p>3. Sollten Einzelbestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Rechtsgültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die betreffende Bestimmung ist durch eine wirksame oder durchführbare zu ersetzen, die dem angestrebten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommt. Gleiches gilt, sofern sich bei Durchführung eine ergänzungsbedürftige Lücke ergibt.</p> <p>4. Bei Abschluss des Gesellschaftsvertrages können nicht alle Möglichkeiten, die</p>	<p><b>unverändert</b></p>	

<p>sich aus der künftigen Entwicklung oder aus Änderungen gesetzlicher Bestimmungen oder sonstiger vertragswesentlicher Umstände ergeben könnten, vorausgesehen und erschöpfend geregelt werden. Die Mitglieder der Gesellschaft sind sich darüber einig, dass für ihre Zusammenarbeit die Grundsätze der kaufmännischen Loyalität gelten.</p> <p>5. Die Gesellschaft verpflichtet sich, die Vorschriften des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern NRW – Landesgleichstellungsgesetz (LGG) anzuwenden.</p>		
<p style="text-align: center;"><b>§ 18</b> <b>Wettbewerbsverbot</b></p> <p>Die Versammlung der Mitglieder der Gesellschaft kann durch Beschluss Mitglieder der Gesellschaft sowie Personen der Geschäftsführung im Sinne des § 35 GmbHG von gesetzlichen und vertraglichen Wettbewerbsverboten befreien, insbesondere die Betätigung in oder für andere Gesellschaften zulassen.</p>	<p><b>unverändert</b></p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 19</b> <b>Gerichtsstand</b></p> <p>Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Gesellschaftsvertrag ist der Sitz der Gesellschaft.</p>	<p><b>unverändert</b></p>	